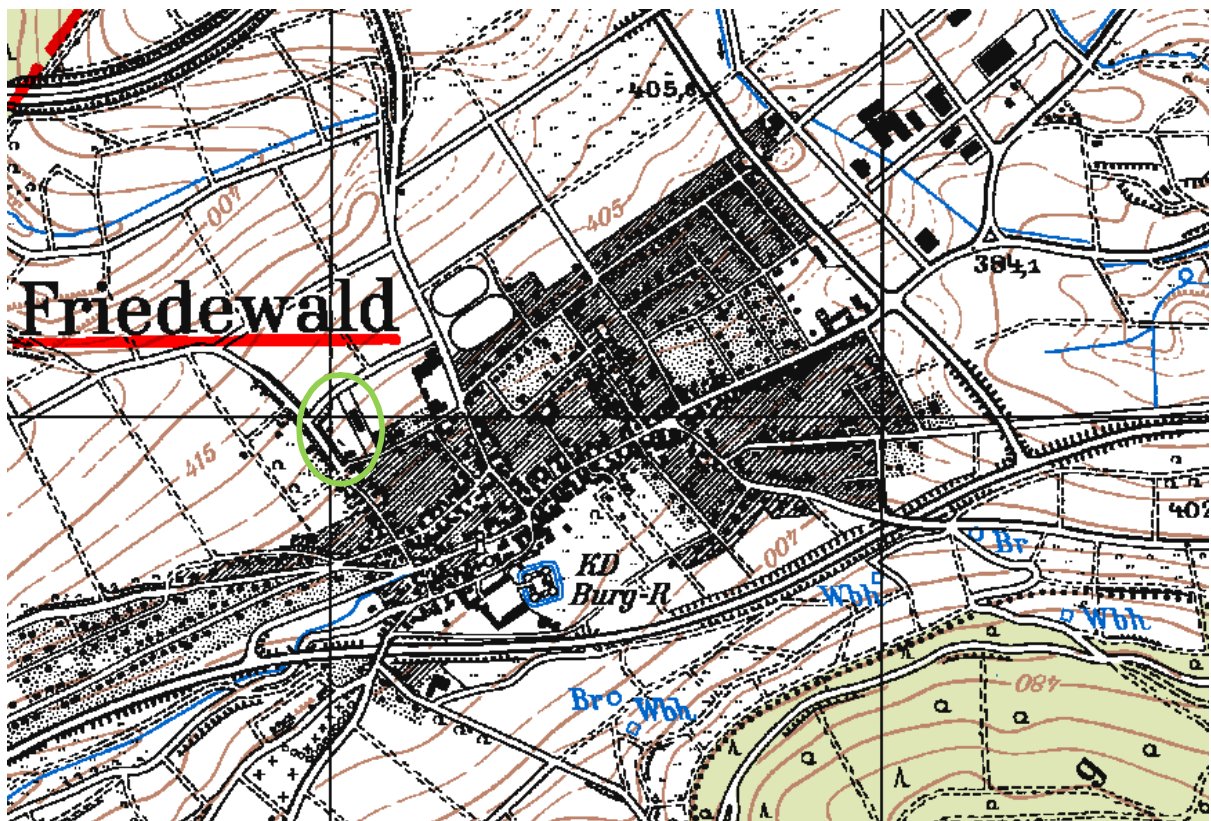

Artenschutzrechtliche Einschätzung

zum BPlan Nr. 29

„Baumgarten“

der Gemeinde Friedewald



Erstellt durch:

BANU - Dipl.-Biol. Torsten Cloos

Neuendorfer Str. 8

34286 Spangenberg

Tel. 05663-931768

Mail: TorstenCloos@gmx.de

Inhaltsverzeichnis

1.	ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG	2
2.	DATENGRUNDLAGE UND UNTERSUCHUNGSGEBIET.....	3
2.1	ZU BEHANDELNDE ARTEN / ARTENGRUPPEN.....	3
2.2	UNTERSUCHUNGSGEBIET	3
3.	EINSCHÄTZUNG ZUM ARTENSCHUTZ.....	5
3.1	FLEDERMÄUSE.....	5
3.2	VÖGEL	6
3.3	WEITERE RELEVANTE ARTEN.....	8
4.	ZUSAMMENFASSUNG	8
5.	LITERATUR.....	10

1. ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG

Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes Nr. 29 „Baumgarten“ liegt innerhalb eines bereits im Jahr 2011 aufgestellten Bebauungsplanes Nr. 20 „Mitten im Baumgarten“, der aber bis heute nicht rechtskräftig geworden ist. Die Inkraftsetzung des Bebauungsplanes wird von der Gemeinde Friedewald auch nicht mehr angestrebt. Damit ist der unbebaute Teil des Plangebietes des Bebauungsplanes Nr. 29 „Baumgarten“ planungsrechtlich nach wie vor dem Außenbereich nach § 35 BauGB zuzuordnen. Der Grundstückseigentümer, der einen Gewerbebetrieb in Friedewald betreibt, möchte hier für sich und seine Familie ein Wohngebäude zur dringenden Deckung von Wohnraumbedarf errichten. Zur planungsrechtlichen Sicherung des geplanten Bauvorhabens ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich, der den vorhandenen Siedlungskörper im Eckbereich „Am Pulverturm“ und „Losenholz“ abrundet und in landschaftsverträglicher Weise die Siedlungsentwicklung abschließt. Der Flächennutzungsplan stellt für dieses Grundstück eine Mischbaufläche („M Planung“) dar. Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt im vereinfachten Verfahren nach § 13 Baugesetzbuch (BauGB).

Die geänderte Gesetzeslage durch die sogenannte "kleine Artenschutznovelle" im Rahmen der Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) von Dezember 2007 erfordert trotzdem bei der Vorhabenzulassung die Beachtung und fachliche Auseinandersetzung mit den artenschutzrechtlichen Vorgaben. Nach dem Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen (HMUELV, 3. Fassung Dezember 2015) ist ein artenschutzrechtlicher Beitrag immer dann erforderlich, "wenn es bei Vorhaben und Plänen begründete Hinweise gibt, dass nach europäischem Recht geschützte Tier- und Pflanzenarten beeinträchtigt werden können". Aus diesem Grund ist bei oben genanntem BPlan von der Unteren Naturschutzbehörde eine Einschätzung zu den artenschutzrechtlichen Belangen gefordert worden. Hierbei ist die Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG vorzunehmen. Im Folgenden sind die Ergebnisse der Untersuchung und die Schlussfolgerungen dargestellt.

Die unten aufgeführten Aussagen basieren auf einem Ortstermin am 04.04.2018. Auf Grund der späten Auftragsvergabe und der besonderen Situation vor Ort (ein Großteil der auf dem Plangebiet v.a. an den Böschungen zum Gebietsrand hin vorhandenen Gehölze wurde lt. Auftraggeber aus Verkehrssicherungspflicht schon entfernt) musste die Fauna v.a. anhand von einer Potentialabschätzung bearbeitet werden.

2. DATENGRUNDLAGE UND UNTERSUCHUNGSGEBIET

2.1 ZU BEHANDELNDE ARTEN / ARTENGRUPPEN

Folgende Arten/Artengruppen wurden auf Basis der o.g. Datengrundlagen als möglicherweise beeinträchtigt herausgearbeitet:

- Säugetiere (hier: Fledermäuse und Haselmaus)
- Vögel

Für alle weiteren FFH-Anhang-IV-Arten der Artengruppen wie

- Säugetiere (außer den genannten)
- Amphibien und Reptilien
- alle Insektengruppen, Mollusken und weitere Wirbellose
- sowie der Artengruppen Pflanzen, Moose und Flechten

existieren im Untersuchungsgebiet keine geeigneten Habitate oder es existieren keine Hinweise auf entsprechende Vorkommen. Deshalb kann eine Betroffenheit für diese Arten ausgeschlossen werden. Diese Arten/Artengruppen müssen im Rahmen der Artenschutzbearbeitung nicht weiter behandelt werden. Der „Leitfaden Artenschutz in Hessen“ sagt zu diesen aus, dass sie – wenn nötig – aber im Rahmen der Eingriffsregelung beachtet werden müssen.

2.2 UNTERSUCHUNGSGEBIET

Das Plangebiet liegt am nördlichen Ortsrand von Friedewald an den gemeindlichen Erschließungsstraßen „Losenholz“ / „Am Pulverturm“ und „Baumgarten“. Im Norden schließen sich landwirtschaftliche Flächen an; die Autobahn A 4 verläuft in einem Abstand von ca. 660 m, bis zu der nächsten Windkraftanlage beträgt der Abstand ca. 1.100 m. Östlich und südlich des Plangebietes schließt sich die bebaute Ortslage von Friedewald mit gewerblichen Bauten, Wohngebäuden und verschiedenen Nutzungen des Gemeinbedarfs wie Jugendhaus, Kindergarten, Feuerwache, Festhalle, Grundschule und im weiteren Sportanlagen an. Südwestlich an das Plangebiet angrenzend befindet sich der Bebauungsplan Nr. 26 „Über'm losen Holz“ aus dem Jahr 2016, der als Art der baulichen Nutzung ein Allgemeines Wohngebiet für 23 Bauplätze festsetzt; die Wohnbaugrundstücke sind bereits überwiegend verkauft und bebaut.

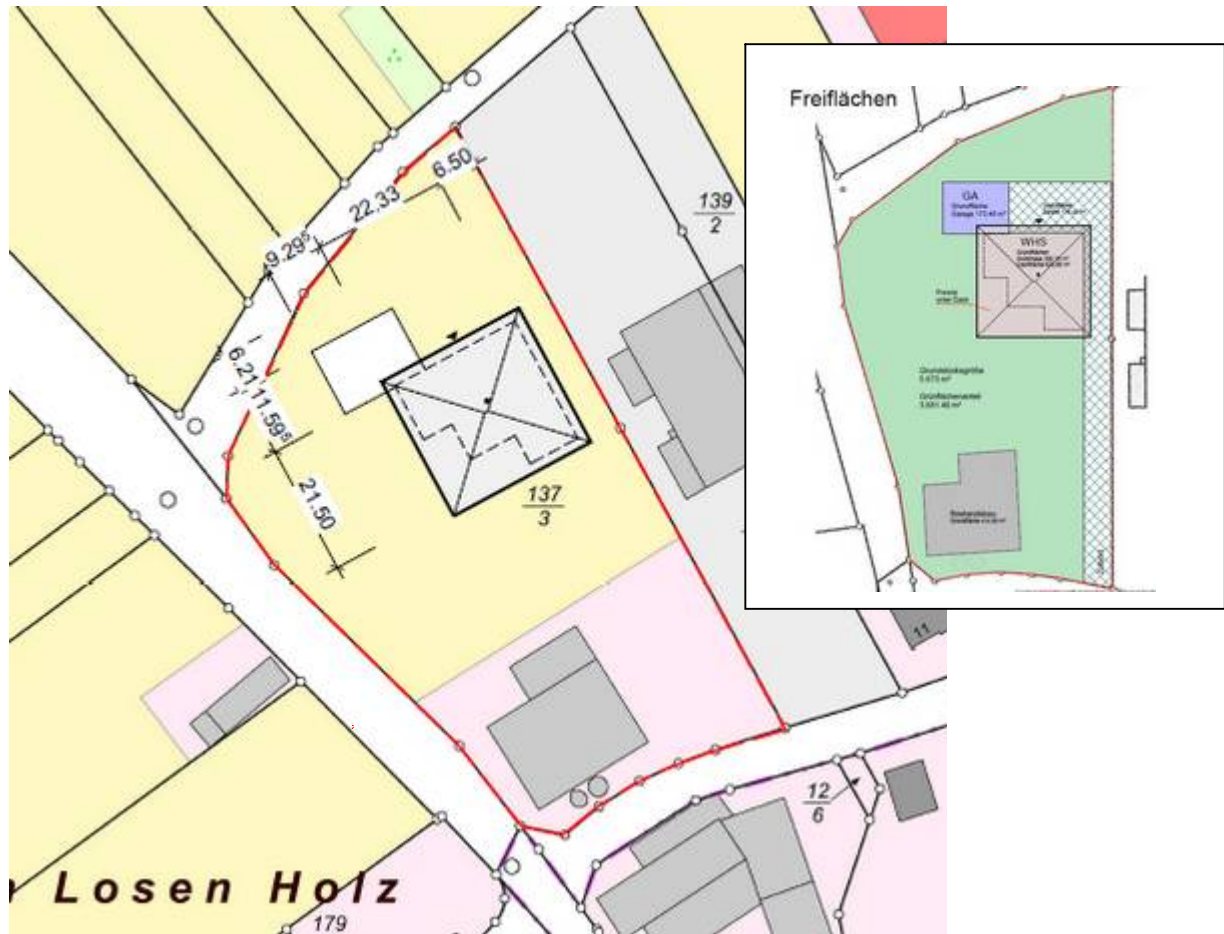


Abb. 1: Plangebiet mit Vorhaben inkl. Freiflächenplan

Im Untersuchungsgebiet kommen aktuell folgende Biotope und Strukturen vor:

- z.T. ruderalisiertes, in Ansätzen extensiv ausgeprägtes Grünland (ca. 70% der Fläche)
- Rohbodenbereiche v.a. an den Böschungen am Gebietsrand (v.a. durch die Entfernung der Gehölze entstanden) - ca. 9% der Fläche
- Scheunengebäude (bleibt erhalten) inkl. z.T. wassergebunden befestigte Zufahrten - ca. 20% der Fläche
- wenige einzelne Rest-Gehölze (Holunder & Kirsche) - ca. 1% der Fläche



Abb. 2: BPlan-Entwurf mit Maßnahmenflächen zur Gehölzanpflanzung (1) u.a. in Form einer durch gezielte Pflanzungen ergänzten Benjeshecke

3. EINSCHÄTZUNG ZUM ARTENSCHUTZ

Auf Basis der vorliegenden Daten sind folgende Aussagen zu treffen.

3.1 FLEDERMÄUSE

Hier sind die entsprechenden Siedlungsarten wie die Zwergfledermaus zu erwarten. Diese nutzen das Plangebiet wohl hauptsächlich zur Nahrungssuche. Für die Nutzungsform als Nahrungsraum kann das Vorhaben als unkritisch angesehen werden, v.a. da nach der Umsetzung der im BPlan möglichen Bebauung weiterhin auch Gartenflächen vorhanden sein werden und auch entsprechende Gehölzstrukturen nachgepflanzt werden.

Möglicherweise besiedelbare Höhlenstrukturen in den vom Vorhaben betroffenen und im Winterhalbjahr schon entfernten Gehölzen (s.o.) können im Nachhinein nicht ausgeschlossen werden. Hierfür sollten als **Ausgleich 6 Fledermauskästen** an die verbleibenden Gebäude (z.B. Fledermausfassadensteine) oder auch an Gehölze in der direkten Umgebung des Plangebietes (Fledermauskästen) ausgebracht werden.

Im Rahmen der Gebäudebesichtigung konnten keine Hinweise auf eine Nutzung durch Fledermäuse gefunden werden. Grundsätzlich sind auch dort Tagesquartiere von Fledermäusen möglich. Da in die vorhandenen Gebäude aber nicht eingegriffen wird, ist hierfür kein Ausgleich notwendig.

Die Frage nach dem Eintreffen der Verbotstatbestände kann - bei Beachtung der genannten Maßnahmen - für die Artengruppe der Fledermäuse durchgängig mit nein beantwortet werden.

3.2 VÖGEL

Hier sind ebenso hauptsächlich in Siedlungen vorkommende Arten wie z.B. Amsel, Bachstelze, Elster, Gartenbaumläufer, Hausrotschwanz, Haussperling, Heckenbraunelle, Stieglitz, Grünfink, Mönchsgrasmücke, Rotkehlchen und verschiedene Meisenarten sowohl als Brutvogel als auch als nahrungssuchende Tiere zu erwarten (vgl. Tab. 2). Für alle Arten, die den Planungsraum nur zur Nahrungssuche nutzen, sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten – ein lokales Ausweichen ist v.a. da in der direkten Umgebung weitere adäquate Habitate vorkommen möglich und auch die vorgesehene Freiraumgestaltung ermöglichen - wenn auch eingeschränkt – weiterhin die Nutzung des Plangebietes zur Nahrungssuche.

Für die in der Tabelle nicht als Gebäudebrüter markierten Arten hingegen sind aus Artenschutzsicht entsprechende umfangreiche Maßnahmen nötig (vgl. weiter unten). Bei der Beurteilung der Betroffenheit wird davon ausgegangen, dass nur die o.g. sehr wenigen Gehölze im Plangebiet verbleiben. Die Gebäudebrüter sind vom Vorhaben nicht betroffen, da das Scheunengebäude erhalten bleibt. Grundsätzlich ist für im Plangebiet brütende Arten wichtig, dass die Gehölzentfernung außerhalb der Brutzeit stattfinden muss (ist so geschehen).

Deutscher Artname	Status	Anzahl pot. Reviere	BNat SchG	VS-RL	RL H	RL D	EHZ in Hessen
Amsel	B	2	§				grün
Bachstelze*	B	1	§				grün
Blaumeise	B	2	§				grün
Bluthänfling	B	1	§		V	3	gelb
Elster	B	1	§				grün
Gartenbaumläufer	B	1	§				grün
Girlitz	B	1	§				gelb
Grünfink	B	2	§				grün
Haussperling*	B	3	§		V	V	gelb
Hausrotschwanz*	B	1	§				grün
Heckenbraunelle	B	2	§				grün
Kohlmeise	B	2	§				grün
Mönchsgrasmücke	B	1	§				grün

Deutscher Artname	Status	Anzahl pot. Reviere	BNat SchG	VS-RL	RL H	RL D	EHZ in Hessen
Ringeltaube	B	1	§				grün
Rotkehlchen	B	2	§				grün
Star	B	2	§				grün
Stieglitz	B	1	§		V		gelb
Wacholderdrossel	NG		§				gelb
Zaunkönig	B	1	§				grün

Status des Vorkommens: B = Brutvogel (Brutnachweis bzw. -verdacht; * v.a. gebäudeorientiert); NB = in direkten Nachbarbiotopen brütend, im Plangebiet Ng; Ng = Nahrungsgast; Dz = Durchzügler; Üf = nur überfliegend festgestellt.

BNatSchG: Bundesnaturschutzgesetz; § = besonders geschützt, §§ = streng geschützt. Status nach VS-RL (Vogelschutzrichtlinie 79/409/EWG): I = Art des Anhangs I, Z = Gefährdete Zugvogelart nach Art. 4.2 der Vogelschutzrichtlinie. RL H = Rote Liste Hessen (VSW-FFM 2014); RL D = Rote Liste Deutschland (SÜDBECK et al. 2007). EHZ = Erhaltungszustand von Vogelarten in Hessen (VSW-FFM 2014): grün = günstig, gelb = ungünstig- unzureichend, rot = ungünstig-schlecht. **Fettgedruckte Arten:** planungsrelevante Brutvogelarten.

Durch die im Folgenden dargestellten Artenschutzmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) kann auch das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände für die Brutvogelarten vermieden werden. Folgende Maßnahmen müssen eingeplant werden:

- Ausbringen von Nistkästen (jeweils 4 Groß- und 4 Kleinmeisen sowie 6 Halbhöhlenbrüterkästen, 2 Baumläuferkästen und 4 Kästen für Stare) in die verbleibenden bzw. in der Umgebung vorhandenen Gehölzstrukturen und / oder Gebäudestrukturen
- Anlage einer durch gezielte Gehölz- (v.a. Baum-) Anpflanzungen ergänzte Benjeshecke als zeitnah wirksamer Ausgleich für den Verlust an Hecken- und Baumstrukturen (im gesamten in Abb. 2 entsprechend gekennzeichneten Bereich).

Die aufgeführten Maßnahmen müssen unmittelbar umgesetzt werden.

Zusammenfassend kann die Frage nach dem Eintreffen der Verbotstatbestände für die Avifauna - bei Beachtung der genannten Vorgaben zur Baufeldräumung und bei Etablierung der CEF-Maßnahmen - durchgängig mit nein beantwortet werden.

Grundsätzlich sollte versucht werden, auch in oder an die Fassaden des entstehenden Gebäudes Nist- und Unterschlupfmöglichkeiten z. B. für Fledermäuse und Vögel einzuplanen. Dies ist insbesondere deshalb wichtig, da bei vielen aktuellen Neubauten entsprechend zu nutzende Strukturen fehlen. Bei Bedarf kann der Gutachtenautor beratend unterstützen.



Abb. 2: Das Anbringen von Nistkästen kann heutzutage auch recht unauffällig erfolgen
(Bildquelle: www.nabu-weimar.de/projekte/artenschutz/gebäudebrütterschutz)

3.3 WEITERE RELEVANTE ARTEN

Es konnten keine Hinweise auf weitere relevante Arten gefunden werden.

4. ZUSAMMENFASSUNG

Aus den oben genannten Erläuterungen ergibt sich für den Artenschutz folgendes Ergebnis:

- **Fledermäuse:** Zusammenfassend kann die Frage nach dem Eintreffen der Verbotstatbestände bei Beachtung der genannten Maßnahmen durchgängig mit nein beantwortet werden.
- **Avifauna:** Zusammenfassend kann die Frage nach dem Eintreffen der Verbotstatbestände bei Beachtung der genannten Maßnahmen und bei Beachtung der Vorgaben zur Baufeldräumung durchgängig mit nein beantwortet werden.

Mit den vorliegenden Erläuterungen werden die artenschutzrechtlichen Vorgaben gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. mit § 44 Abs. 5 BNatSchG für den o.g. BPlan abgearbeitet. Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG kann für alle geprüften Arten/Artengruppen auf Grundlage der o.g. Beschreibung der geplanten Eingriffe ausgeschlossen werden. Sollten sich bei der Umsetzung des Vorhabens gegenüber der o.g. Beschreibung erhebliche inhaltliche Änderungen ergeben, so ist jedoch eine erneute artenschutzrechtliche Beurteilung nötig.

Da keine Verbotstatbestände eintreten, ist eine Prüfung der Ausnahmeverraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG nicht notwendig.

Aufgestellt, Spangenberg, den 15. Mai 2018



Torsten Cloos

5. LITERATUR

- ARBEITSGEMEINSCHAFT FLEDERMAUSSCHUTZ HESSEN (AGFH) (1999): Die Fledermäuse Hessens. Verlag Manfred Hennecke, Remshalden-Buoch, 248 S.
- ARBEITSGEMEINSCHAFT FLEDERMAUSSCHUTZ HESSEN (AGFH) (2002): Die Fledermäuse Hessens II. Eigenverlag, 66 S.
- BAUER, H.-G., BEZZEL, E. & FIEDLER, W. (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas – Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz. AULA, Wiebelsheim, 3 Bnde.
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BFN) (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 - Ökologie und Verbreitung der Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 1 & 2, 743 S. & 693 S.
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Bnd. 1: Wirbeltiere. Naturschutz und biologische Vielfalt 70(1). 386 S.
- DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN (1979): Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie). Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften, Reihe L 103, 22. Jg.
- DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN (1992): Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie). Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften, Reihe L 206, 35. Jg.
- FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. - IHW, Eching.
- GEDEON, K., C. GRÜNEBERG, A. MITSCHKE, C. SUDFELDT, W. EIKHORST, S. FISCHER, M. FLADE, S. FRICK, I. GEIERSBERGER, B. KOOP, M. KRAMER, T. KRÜGER, N. ROTH, T. RYSLAVY, F. SCHLOTMANN, S. STÜBING, S. R. SUDMANN, R. STEFFENS, F. VÖKLER & WITT, K. (2014): Atlas Deutscher Brutvogelarten – Atlas of German Breeding Birds. – Stiftung Vogelmonitoring Deutschland und Dachverband Deutscher Avifaunisten, Münster. 800 S.

- GELLERMANN, M. & SCHREIBER, M. (2007): Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen in staatlichen Planungs- und Zulassungsverfahren – Leitfaden für die Praxis. SchrR. Natur und Recht, Bd. 7, 503 S.
- HESSISCHE GESELLSCHAFT FÜR ORNITHOLOGIE UND NATURSCHUTZ - HGON (Hrsg.) (2010): Vögel in Hessen. Die Brutvögel Hessens in Raum und Zeit. Brutvogelatlas. - Echzell.
- HESSISCHE GESELLSCHAFT FÜR ORNITHOLOGIE UND NATURSCHUTZ (HGON) (Hrsg.) (1993-2000): Avifauna von Hessen - Eigenverlag, Echzell.
- HESSISCHES MINISTERIUM DES INNEREN UND FÜR LANDWIRTSCHAFT, FORSTEN UND NATURSCHUTZ (HMILFN) (Hrsg.) (1996ff): Rote Listen der Säugetiere, Fische, Tagfalter, Libellen, Heuschrecken und Amphibien & Reptilien Hessen. Wiesbaden.
- HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (HMUELV) (Hrsg.) (2015): Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen. 50 S. & Anhang. Kassel.
- HVNL-ARBEITSGRUPPE ARTENSCHUTZ – KREUZIGER, J. & F. BERNSHAUSEN (2012): Fortpflanzungs- und Ruhestätten bei artenschutzrechtlichen Betrachtungen in Theorie und Praxis. Teil 1: Vögel. Naturschutz und Landschaftsplanung, Bnd. 44, 08/2012, S. 229-237.
- HVNL-ARBEITSGRUPPE ARTENSCHUTZ – MÖLLER, A. & A. HAGER (2012): Fortpflanzungs- und Ruhestätten bei artenschutzrechtlichen Betrachtungen in Theorie und Praxis. Teil 2: Reptilien und Tagfalter. Naturschutz und Landschaftsplanung, Bnd. 44, 10/2012, S. 307-315.
- INSTITUT FÜR TIERÖKOLOGIE UND NATURBILDUNG (ITN) (2003): Artenschutzsteckbriefe zu den verschiedenen Fledermausarten Hessens. HDLGN, Gießen.
- KIEL, E.-F. (2005): Artenschutz in Fachplanungen. Anmerkungen zu planungsrelevanten Arten und fachlichen Prüfschritten. LÖBF-Mitteilungen 1/2005, S. 12-17.
- LUKAS, A., WÜRSIG, T. & TESSMER, D. (2011): Artenschutzrecht. Recht der Natur, Sonderheft Nr. 66. Frankfurt, 88S.
- STAATLICHE VOGELSCHUTZWARTE FÜR HESSEN, RHEINLAND-PFALZ UND SAARLAND & HESSISCHE GESELLSCHAFT FÜR ORNITHOLOGIE UND NATUR-

SCHUTZ (SVSW & HGON) (2006): Rote Liste der bestandsgefährdeten Brutvogelarten Hessens - 9. Fassung, Januar 2006. Wiesbaden.

SÜDBECK, P., BAUER, H.G., BOSCHERT, M., BOYE, P. & W. KNIEF (2007): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 4. Fassung.

TRAUTNER, J., KOCKELKE, K., LAMBRECHT, H. & MAYER, J. (2006): Geschützte Arten in Planungs- und Zulassungsverfahren. Books on Demand GmbH Norderstedt. 234 S.

WERNER, MATTHIAS, BAUSCHMANN, GERD, HORMANN, MARTIN & DAGMAR STIEFEL (2014), (Hrsg.: STAATLICHE VOGELSCHUTZWARTE FÜR HESSEN; RHEINLAND-PFALZ UND SAARLAND – HGON & SVSWH) (2014): Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten Hessens (2. Fassung, März 2014). Inkl. aktualisierter Roter Liste.